

Entschuldigungspflicht – Beurlaubung - Schulabsentismus

Sehr geehrte Eltern,
in den letzten Jahren ist es zunehmend zu unentschuldigten Schulversäumnissen nach einer Krankheit, häufigen Krankheitstagen und Schulversäumnissen ohne Kenntnis der Eltern gekommen. Aus diesem Grund erkläre ich Ihnen, um Missverständnisse in der Zukunft zu vermeiden, die entsprechenden Regelungen und die juristischen Auslegungen in diesem Schreiben.

1) Entschuldigungspflicht

Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die **schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen** nachzureichen.

Was heißt dies im Einzelnen?

Ist ein Schüler z.B. am Montag am Schulbesuch verhindert, dann ist die Entschuldigung bis spätestens Dienstag (24 Uhr) einzureichen. Erfolgt die Entschuldigung am Dienstag schriftlich oder durch persönliche Anwesenheit der Erziehungsberechtigten in der Schule, so ist die Entschuldigungspflicht erfüllt.

Wird der Schüler elektronisch (z.B. per E-Mail) oder telefonisch bis spätestens Dienstag entschuldigt, dann muss die schriftliche Entschuldigung in diesem Fall bis Freitag (24 Uhr) in der Schule eingegangen sein.

Die verspätete Entschuldigung ist grundsätzlich keine wirksame Entschuldigung mehr, mit der Folge, dass der Schüler **unentschuldigt** gefehlt hat.

Liegt ein **unentschuldigtes Fernbleiben** vor, ist nach §8 Absatz 5 der Notenbildungsverordnung die Note **ungenügend** für alle Leistungserhebungen im entsprechenden Zeitraum zu erteilen.

In diesem Fall hat die Schule **keinen Ermessenspielraum**. Diese Regelung ist, so die Gerichte, im Interesse der Chancengleichheit erforderlich. Der Schüler, der sich der Leistungsfeststellung stellt, geht das Risiko ein, die Note ungenügend zu erhalten. Ein Schüler der sich **unentschuldigt** der Leistungsfeststellung entzieht, darf nach dem Gesetz nicht besser gestellt werden.

2) Häufige Erkrankungen

Ergeben sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, kann der Schulleiter von den Eltern die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Kosten für das amtsärztlichen Zeugnis muss von den Eltern übernommen werden und betragen 61€.

Häufige Fehltag werden im Zeugnis (siehe Notenbildungsverordnung) unter Bemerkungen eingetragen.

3) Beurlaubung

Von der Verhinderung am Schulbesuch (z.B. durch Krankheit) ist die Beurlaubung zu unterscheiden. Wenn ein Schüler vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. durch eine Führerscheinprüfung) freigestellt werden soll, so ist dies nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Die Schule entscheidet dann, ob dem Antrag, der immer von den Erziehungsberechtigten gestellt werden muss, stattgegeben wird. Besonders strenge Maßstäbe sind für die Schulen dabei für Beurlaubungen im Zusammenhang mit Ferien anzulegen. Anträge auf Beurlaubungen wegen z.B. günstigeren Reisebedingungen werden nicht genehmigt.

4) Schulabsentismus

Schulabsentismus (Schulschwänzen z.B. wegen Schulunlust, Angst ...) wird das unrechtmäßige Versäumen von Unterricht genannt. Oftmals sind es auch nur einzelne Stunden wie z.B. der Sportunterricht.

Frühwarnzeichen können morgendliche Bauchschmerzen, Übelkeit oder Weinen sein. Manchmal haben die Eltern von dem Schulschwänzen ihres Kindes keine Kenntnis und die Schule geht zunächst von einem Schulversäumnis wegen Krankheit aus. Oftmals werden auch Entschuldigungen gefälscht.

Schule und Elternhaus müssen in diesen Fällen eng zusammenarbeiten. Aus diesem Grund wird die Schule bereits bei Verdachtsfällen von Schulabsentismus mit Ihnen telefonisch oder schriftlich Rücksprache nehmen um eine Klärung zu erreichen.

Wenn Sie weitergehende Erläuterungen wünschen, dann setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

Gez. Boldt/ 11.09.2017



Schuljahr 2017/18

Das Schreiben zur „Entschuldigungspflicht – Beurlaubung - Schulabsentismus“ habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

.....

.....
Name in Druckschrift /Name des Kindes, wenn dieser abweicht / Klasse / Unterschrift der Eltern